

## **Pfändungsschutz der Altersvorsorge**

### **Gleichstellung selbstständiger Gewerbetreibender mit Arbeitnehmern und mit in berufsständischen Versorgungseinrichtungen versicherten Freiberuflern**

Der Abschluss privater Vorsorgeverträge stellt für Selbstständige, die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind noch einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, die einzige Möglichkeit dar, sich gegen Berufsunfähigkeit oder für das Alter finanziell abzusichern.

Für diesen Bereich der privaten Altersvorsorge bestand bisher kein Pfändungsschutz. Arbeitnehmer hingegen genießen einen umfassenden Pfändungsschutz nicht nur in ihrer gesetzlichen sondern auch hinsichtlich ihrer betrieblichen und privaten Altersversorgung.

Gleiches gilt für Rentenansprüche von Freiberuflern, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen organisiert sind.

Der Gesetzgeber hat nunmehr mit Einführung der §§ 851c, 851d ZPO durch das am 31.03.2007 in Kraft getretene Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge diese Ungleichbehandlung beendet und den Pfändungsschutz auf private Vorsorgeverträge auch Selbstständiger erweitert.